

RHEIN SIEG KREIS



Entwurf eines
Public Corporate Governance-Kodex
für den Rhein-Sieg-Kreis

16.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	4
1.1 Inhalt und Zielsetzung.....	4
1.2 Struktur.....	5
2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex.....	7
2.1 Geltungsbereich.....	7
2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung.....	7
2.3 Überprüfung und Anpassung.....	9
3 Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsverwaltung.....	10
3.1 Gesellschafterrolle.....	10
3.2 Gesellschafterversammlung.....	11
3.3 Organisationselement Beteiligungsverwaltung.....	12
4 Aufsichtsorgan.....	14
4.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	14
4.2 Zusammensetzung.....	15
4.3 Interessenkonflikte.....	16
4.4 Bildung von Ausschüssen.....	17
4.5 Sitzungen.....	17
4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats.....	17
4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung.....	18
5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan.....	20
6. Geschäftsführungsorgan.....	22
6.1 Grundsätzliches und Aufgaben.....	22
6.2 Bestellung und Anstellung.....	22
6.3 Interessenkonflikte.....	23
6.4 Vergütung.....	24
6.5 Haftung.....	26
7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management.....	27
7.1 Risikomanagement und interne Revision.....	27
7.2 Integritäts- und Compliance-Management.....	27
8. Rechnungslegung und Jahresabschluss.....	29

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle	31
9.1 Abschlussprüfung.....	31
9.2 Öffentliche Finanzkontrolle.....	33
Anlage I: Abkürzungsverzeichnis und Gesetzesverzeichnis	34

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung

„Good Governance“ und verantwortungsvolle Organisationsführung bei öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen sind für den Staat und die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. In der Debatte über nachhaltige Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, digitale Transformation, demographischen Wandel, Klimaschutzziele, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen/ Sustainable Development Goals (SDGs), die Zukunft des demokratischen Gemeinwesens sowie die Staats- und Verwaltungsmodernisierung kann eine anforderungsgerechte Ausgestaltung der Public Corporate Governance Weiterentwicklungsbestrebungen vielfach unterstützen. Public Corporate Governance befasst sich mit dem Ordnungsrahmen und der praktizierten Steuerung von Organisationen der öffentlichen Hand mit selbständiger Wirtschaftsführung wie z.B. öffentlichen Unternehmen. Public Corporate Governance schließt die Themen Beteiligungssteuerung und Beteiligungsmanagement ein.

Ziel von Public Corporate Governance ist es, die Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit von Organisationen der öffentlichen Hand bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen sowie das öffentliche Interesse und einen angemessenen Einfluss der öffentlichen Hand zu gewährleisten. Eine besondere Herausforderung sind die verschiedenen Rollen der öffentlichen Hand als Eigentümerin, Aufgabenverantwortliche/ Gewährleisterin, Produzentin, Gesetzgeberin, Reguliererin und Bestellerin. Interessenkonflikte können beispielsweise zwischen der auf die Aufgabenerfüllung ausgerichteten Rolle als Gewährleisterin und der ggf. auf Rentabilitätsziele ausgerichteten Rolle als Eigentümerin bestehen. Diese Ziele verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der gelebten Organisations- bzw. Unternehmenskultur.

Der nachstehende Entwurf eines Public Corporate Governance-Kodex für den Rhein-Sieg-Kreis (PCGK RSK) beruht auf dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) aus dem Januar 2021. Der D-PCGM umfasst Grundsätze zur verantwortungsvollen Steuerung, Leitung und Aufsicht von und in öffentlichen Unternehmen, die in Praxis und Wissenschaft als einschlägig eingestuft werden, sowie Hinweise auf gesetzliche Vorschriften und Vorgaben. Für den PCGK RSK wurde der D-PCGM stark gekürzt und auf die Bedürfnisse und auf die Situation des Rhein-Sieg-Kreises angepasst und vereinfacht.

Der PCGK RSK richtet sich insbesondere an die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Unternehmen und formuliert Grundsätze verantwortungsvoller Public Cor-

porate Governance sowie Wertmaßstäbe. Er stellt keine Beteiligungsrichtlinie mit administrativen Hinweisen für die Verwaltung und die von der öffentlichen Hand entsandten/ benannten Vertreter*innen dar.

1.2 Struktur

Der PCGM RSK enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind.

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und kann im Sinne guter Public Corporate Governance begründet sein. Weichen Unternehmen von den Empfehlungen ab, müssen das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan dies jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip). Wichtig ist hervorzuheben und im Alltag zu vermitteln, dass eine Abweichung von einer Empfehlung nicht als „Mangel“ zu verstehen ist. Die Entscheidung, Empfehlungen nicht zu entsprechen, kann durchaus begründet und ein Ausdruck guter Public Corporate Governance sein.

Als stellvertretende Beispiele für andere sind an einigen Empfehlungen zur zusätzlichen Verdeutlichung des comply-or-explain Prinzips Endnoten angefügt, dass in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und den rechtlichen Rahmenbedingungen besonders reflektiert werden soll, ob eine Befolgung sachgerecht und möglich ist oder ob entsprechend des comply-or-explain Prinzips die Abweichung erklärt und in der Entsprechenserklärung nachvollziehbar begründet wird. Dies kann in kurzer Form mit hohem Alltagsnutzen für die jeweilige Unternehmensführung bzw. -tätigkeit erfolgen.

Die Regelungen wurden mit Blick auf die bei den Beteiligungen des Rhein-Sieg-Kreises am häufigsten vorliegende Rechtsform, die GmbH mit fakultativen Aufsichtsorganen, formuliert. Sie sind im Rahmen des rechtlich Möglichen bei Unternehmen in anderer Rechtsform und Unternehmen mit obligatorischen Aufsichtsorganen auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Da der Rhein-Sieg-Kreis in der Regel die Rolle des Gesellschafters (oder Mitgesellschafters) innehat, verwendet der PCGM RSK den Begriff Gesellschafter. Damit soll ebenso die Rolle der Gebietskörperschaft für öffentlich-rechtliche Unternehmen wie Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts (AÖR, KöR), Vereine, Stiftungen und Zweckverbände umfasst sein, bei denen es sich um eine Gewährträgerschaft, Träger-

schaft oder Mitgliedschaft handelt. Zum Beispiel können Gewährträger situationsgerecht von dem comply-or-explain Prinzip Gebrauch machen. Weiterhin soll der Begriff alle Rollen der öffentlichen Hand mit den verschiedenen jeweiligen Perspektiven, wie u.a. Eigentümerrolle und Gewährleisterrolle, einschließen. Mit der Begriffswahl ist ausdrücklich keine Priorisierung der verschiedenen Rollen der öffentlichen Hand verbunden.

2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex

2.1 Geltungsbereich

1. Der Public Corporate Governance Kodex gilt für die Gebietskörperschaft, alle Unternehmen¹ in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich unmittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gebietskörperschaft unterstehen. Sofern gesetzliche Vorschriften² einzelnen Regelungen des Public Corporate Governance Kodex entgegenstehen, sind diese entsprechend zu beachten.
2. Führt ein Unternehmen, an dem die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, gilt der Public Corporate Governance Kodex für die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll, und in Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft besteht.
3. Verfügt die Gebietskörperschaft unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, wirken die Bevollmächtigten der Gebietskörperschaft in den Unternehmensorganen auf die Anwendung dieses oder eines vergleichbaren Public Corporate Governance Kodex hin.

2.2 Verankerung Entsprechenserklärung in Unternehmenssatzung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung

1. Die für Beteiligungsmanagement zuständige Stelle (im Folgenden als „Beteiligungsverwaltung“ bezeichnet) soll darauf hinwirken, dass die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Unternehmensorganen die Verankerung des Public Corporate Governance Kodex in der Unternehmenssatzung oder durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung sicherstellen.

¹ Als öffentliche Unternehmen werden unmittelbar oder mittelbar von einer Gebietskörperschaft oder mehreren Gebietskörperschaften beherrschte Unternehmen, entweder durch Mehrheitseigentümerschaft oder durch anderweitige Ausübung eines gleichwertigen Einflussgrades, bezeichnet. Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliedschaftliche und ähnliche Beteiligung einer Gebietskörperschaft zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründet. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.

² Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entgegenstehen, soll in der Entsprechenserklärung im Sinne des comply-or-explain Prinzips die Abweichung mit Kurzverweis auf das Gesetz zur Reflexion und Kommunikation der realisierten Corporate Governance dargelegt werden.

Die Verankerung hat in der Weise zu geschehen, dass Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan jährlich als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f. HGB zu erklären haben, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen dies geschehen ist. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Weiterhin ist die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung analog zu § 289f. HGB gemäß der im Public Corporate Governance Kodex veranschaulichten Form zu verankern³.

2. Das Aufsichtsorgan und das Geschäftsführungsorgan berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f. HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Gibt es kein Aufsichtsorgan übernimmt dies die Gesellschafterversammlung. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung,
 - eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (soweit vorhanden),
 - die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans zum Aufsichtsorgan,
 - die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
 - die Angabe, ob das Unternehmen bei der Besetzung des Aufsichtsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.
3. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises legt mit der Verabschiedung des Public Corporate Governance Kodex auch fest, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an diesen oder einen vergleichbaren Public Corporate Governance Kodex in der Unterneh-

³ Die Erklärung zur Unternehmensführung ist als Synonym für den ebenfalls anzutreffenden Begriff des Corporate Governance Berichts zu verstehen.

menssatzung festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Gebietskörperschaft, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

2.3 Überprüfung und Anpassung

1. Der Public Corporate Governance Kodex soll regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und ggf. nationaler und internationaler Entwicklungen von der Beteiligungsverwaltung und der Verwaltungsführung überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

3 Gesellschafterrolle, Gesellschafterversammlung und Organisationselement Beteiligungsverwaltung

3.1 Gesellschafterrolle

- 1 Der Rhein-Sieg-Kreis darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges öffentliches Interesse vorliegt, der angestrebte öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen ist und ein angemessener Einfluss in den Unternehmensorganen gewährleistet wird.
- 2 Der Rhein-Sieg-Kreis legt als Gesellschafter den Gegenstand des Unternehmens bzw. den Gesellschaftszweck als erste strategische Ausrichtung im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens in dessen Satzung fest.
- 3 Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Unternehmensorganen sollen darauf hinwirken, dass das Geschäftsführungsorgan auf der Grundlage der Gesellschafterziele die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsorgan abstimmt und sie auf Empfehlung des Aufsichtsorgans in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Bei der Formulierung der Strategie sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden. Das Geschäftsführungsorgan soll mit dem Aufsichtsorgan in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanzierungs- und Investitionspläne zu erstellen. Das Geschäftsführungsorgan stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, u.a. mit Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan und Risikoeinschätzungen, auf und soll diesen auf Empfehlung des Aufsichtsorgans in der Gesellschafterversammlung beschließen lassen.
- 4 Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung sollen auf Grundlage der Gesellschafterziele und der Unternehmensstrategie einmal im Jahr eine Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführungsorgan oder den einzelnen Organmitgliedern für das Unternehmen abschließen. Beim Abschluss soll geprüft werden, ob die Zielvereinbarung ohne oder mit erfolgsbezogener Vergütung abgeschlossen wird und ob mehrjährige oder einjährige Perioden für die zu realisierenden Ergebnisse vereinbart werden.
- 5 Der Rhein-Sieg-Kreis erstellt einmal mit dem jährlichen Beteiligungsbericht eine aussagekräftige Übersicht für die einzelnen Beteiligungsfelder.

3.2 Gesellschafterversammlung

- 1 Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt seine Rechte als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Der Rhein-Sieg-Kreis soll bei Gründung von Gesellschaften prüfen, ob er ein fakultatives Aufsichtsorgan einrichtet. Sofern kein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, übernimmt die Gesellschafterversammlung dessen Aufgaben.
Sofern ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird, soll die eindeutige Gewährleistung von sehr klaren Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsorgan das Leitprinzip sein.
- 2 In der Gesellschafterversammlung wird die Gebietskörperschaft entweder durch eine Person kraft ihres Amtes oder Ihrer organschaftlichen Stellung bzw. eine/-n vom Kreistag entsandte/n Vertreter/-in vertreten, sofern rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.
- 3 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet, bspw. Entscheidungen über wesentliche Veränderungen des Unternehmens und Vermögensverfügungen, und / oder in der Unternehmenssatzung zugewiesen. Sofern Gesetz oder Unternehmenssatzung nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie ihre Vergütung und die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsorgans. Sie wählt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Sie entscheidet auf Empfehlung des Aufsichtsorgans über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung von Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsorgans den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- 4 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsorgans darf kein/-e Vertreter/-in des Gesellschafters mitwirken, der/ die selbst Mitglied im Aufsichtsorgan ist.
- 5 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit

dem Versand an die Gesellschafter soll die Beteiligungsverwaltung der Gebietskörperschaft alle Unterlagen erhalten.

- 6 Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem/ der Versammlungsleiter/-in und dem Protokollanten/ der Protokollantin unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/ -innen, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschrift sollen allen Gesellschaftsbeteiligten sowie der Beteiligungsverwaltung zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung übersendet und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

3.3 Organisationselement Beteiligungsverwaltung

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises stellt eine wirkungsvolle Beteiligungsverwaltung für alle Unternehmen der Gebietskörperschaft sicher.
2. Die Beteiligungsverwaltung unterstützt die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung/ -kontrolle.
3. Die Sitzungsunterlagen für das Aufsichtsorgan sollen durch die Beteiligungsverwaltung im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet werden. Die Beteiligungsverwaltung soll zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und / oder konkreten Beschlüssen erstellen.
4. Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der Bestimmungen in der Unternehmenssatzung könnein/-e Vertreter/-in der Beteiligungsverwaltung als Mitglied oder als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Durch die Teilnahme der Beteiligungsverwaltung soll die Gesellschafterrolle der öffentlichen Hand angemessen unterstützt werden.
5. Sofern eine Teilnahme der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen des Aufsichtsorgans nicht erfolgt, sollen die vom Rhein-Sieg-Kreis in das Aufsichtsorgan entsandten Mitglieder die Verwaltungsführung (i.d.R. Landrat/Landrätin) über Sachverhalte informieren, die für die Verwaltungsführung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind.
6. Das Geschäftsführungsorgan soll den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor der Beschlussfassung in dem gemäß Unternehmenssatzung dafür vorgesehenen Unternehmensorgan mit dem Rhein-Sieg-Kreis im Entwurf abstimmen (Wirtschafts-

plangespräch). Die Beteiligungsverwaltung ist einzubinden. Das Geschäftsführungsorgan soll im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geplant sind.

7. Das Geschäftsführungsorgan soll im Rahmen einer turnusmäßigen Besprechung mit der Beteiligungsverwaltung die Eckpunkte des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses darlegen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und Auswirkungen auf den Haushalt der Gebietskörperschaft vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.
8. Die Beteiligungsverwaltung erstellt den Beteiligungsbericht des Rhein-Sieg-Kreises und veröffentlicht diesen dauerhaft auf dessen Internetseite. Er soll für Politik und Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich einen systematischen Überblick über die Unternehmen ihrer Gebietskörperschaft und damit über den Einsatz und die Wirkungen öffentlicher Finanzmittel zu verschaffen.
9. Im Beteiligungsbericht soll jährlich zusammenfassend über die Abgabe der Entsprechenserklärungen durch die Unternehmen sowie über den grundsätzlichen Umgang mit Empfehlungen für den Gesellschafter berichtet werden. Es soll in einem übergreifenden Abschnitt darüber berichtet werden, wie viele Unternehmen aus dem Beteiligungsportfolio eine Entsprechenserklärung abgegeben haben und welche Muster und Auffälligkeiten sich in der Gesamtschau aller abgegebenen Entsprechenserklärungen zeigen. Im Abschnitt zu den einzelnen Unternehmen soll angegeben werden, ob die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex abgegeben wurde und ob sie auf der Unternehmenshomepage abrufbar ist.

4 Aufsichtsorgan

4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 1 Das Aufsichtsorgan⁴ überwacht und berät das Geschäftsführungsorgan regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720 zu beachten.
Gegenstand der Beratung des Geschäftsführungsorgans durch das Aufsichtsorgan sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen des Geschäftsführungsorgans. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von dem Geschäftsführungsorgan berichten lassen.
- 3 Das Aufsichtsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4 Das Aufsichtsorgan soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam das Aufsichtsorgan insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen und welche Implikationen für zukünftige Maßnahmen sich hieraus ergeben.
- 5 Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans koordiniert die Arbeit des Aufsichtsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsorgans nach außen wahr. Er/ Sie soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsorgans eindeutig definiert werden. Ihm/ Ihr und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsorgans zu entscheiden.
- 6 Der/ Die Vorsitzende des Aufsichtsorgans soll mit dem Geschäftsführungsorgan regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der/ Die Vorsitzende

⁴ Bei den das Aufsichtsorgan betreffenden Regelungen muss jeweils zwischen fakultativem und gesetzlichem Aufsichtsorgan differenziert werden. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und den rechtlichen Rahmenbedingungen soll besonders reflektiert werden, ob eine Befolgung sachgerecht und möglich ist oder ob entsprechend des comply-or-explain Prinzips die Abweichung erklärt und in der Entsprechenserklärung nachvollziehbar begründet wird.

des Aufsichtsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das Geschäftsführungsorgan informiert. Er/Sie soll sodann das Aufsichtsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsorgans einberufen.

- 7 Der Aufsichtsrat soll – ggf. unter Bildung einer Auswahlkommission - die Geschäftsführungsorgane aussuchen und die Verträge mit den Geschäftsführungsorganen abschließen. Hierfür ist ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich. Die Inhalte sind der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor der beabsichtigten Bestellung von Geschäftsführungsorganen zur Kenntnis zu geben.

4.2 Zusammensetzung

- 1 Das Aufsichtsorgan ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen⁵. Falls nicht vorhanden, sollen sich die Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse aneignen. Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der Gebietskörperschaft, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans und Diversität berücksichtigt werden.
- 2 Die Gesellschaftsbeteiligten sollen für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsorgan Zielgrößen festlegen. Das Aufsichtsorgan soll sich analog zu § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 3 Dem Aufsichtsorgan sollen ehemalige Mitglieder des Geschäftsführungsorgans erst zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführungstätigkeit angehören.
- 4 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll entsprechend seiner Qualifikation und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die von der Gebietskörperschaft, den Unternehmen und anderen Institutionen angeboten werden, wahrnehmen. Dem Mitglied des Aufsichtsorgans sollen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsorgans berichtet werden.

⁵ Dazu sollen zählen: Bilanzierung, Branchenerfahrung, Controlling, Digitalisierung / künstliche Intelligenz (z.B. strategische Reflexion von Auswirkungen auf Unternehmenstätigkeit/ Geschäftsmodell), Nachhaltigkeit (z.B. Fachkenntnisse zur Evaluation der durch das Geschäftsführungsorgan festgelegten Nachhaltigkeitsziele), Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Aufsichtsorgans, strategische Personalkompetenz, etc.

4.3 Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 2 Dem Aufsichtsorgan sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsorgans ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Für Mitarbeiter/-innen des Rhein-Sieg-Kreises begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.
- 3 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 5 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie an ihre Angehörigen dürfen nicht gewährt werden.
- 6 Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Ausgenommen hiervon ist eine Entsendung in die Aufsichtsorgane von unterschiedlichen Beteiligungsgesellschaften des Rhein-Sieg-Kreises.
- 7 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsorgan offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans soll aufgrund

möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

- 8 Das Aufsichtsorgan soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- 9 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte im Sinne von § 103 Abs. 3 S. 1 AktG in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

4.4 Bildung von Ausschüssen

- 1 Das Aufsichtsorgan kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der/ die Ausschussvorsitzende sollen regelmäßig an das Aufsichtsorgan über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- 2 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden, Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

4.5 Sitzungen

- 1 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 2 Im Bericht des Aufsichtsorgans soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.

4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsorganmandats

- 1 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 - 395 AktG weitergeben.

- 2 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater/-innen, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen ihr Mandat persönlich ausüben und ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Unternehmenssatzung dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung des Aufsichtsorgans teilnehmen.
- 4 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
Ein Mitglied des Aufsichtsorgans, das kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsvorsitz doppelt zählt. Landrat/Landrätin oder von ihm/ihr gem. § 113 GO NRW vorgeschlagene Bedienstete des Rhein-Sieg-Kreises bzw. entsprechende nach Gesetz verpflichtend vorgesehene Funktionsträger/-innen sind hiervon ausgenommen.
- 5 Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die vom Rhein-Sieg-Kreis entsandten Mitglieder des Aufsichtsorgans müssen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen des Rhein-Sieg-Kreises bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sollen dabei die Beschlüsse des politisch zuständigen Gremiums beachten.

4.7 Aufwandsentschädigung, Vergütung und Haftung

- 1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans vergütet werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans festlegen. Die Vergütung (Grundvergütung, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei können der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

- 2 Die Gesellschafterversammlung soll prüfen und entscheiden, ob für das Aufsichtsorgan eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) abgeschlossen wird.

5. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan

- 1 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan sowie im Geschäftsführungsorgan und im Aufsichtsorgan voraus.
- 2 Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Geschäftsführungsorgans bzw. des Aufsichtsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Geschäftsführungsorgans bzw. des Aufsichtsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Unternehmenssatzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsorgans fest. Hierzu gehören in jedem Fall Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Unternehmenssatzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- 4 Die Kompetenz des Aufsichtsorgans, in seiner Zuständigkeit zusätzliche über die in der Unternehmenssatzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 5 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführungsorgans gewährleistet bleibt.
- 6 In regelmäßigen Abständen soll das Aufsichtsorgan die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechts-handlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.
- 7 Das Geschäftsführungsorgan soll die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse in Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans vorbereiten und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Das Aufsichtsorgan und seine Ausschüsse können auch ohne das Geschäftsführungsorgan tagen.

- 8 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsorgans ist Aufgabe des Geschäftsführungsorgans. Das Aufsichtsorgan soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass es angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Das Geschäftsführungsorgan implementiert ein Berichtswesen und informiert das Aufsichtsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Auftrag des Unternehmens enthalten.
- 9 Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan informieren die Beteiligungsverwaltung während des Geschäftsjahres durch Quartalsberichte des Unternehmens. In den Quartalsberichten soll auch auf Risiken eingegangen werden.
- 10 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.
- 11 Berichte des Geschäftsführungsorgans an das Aufsichtsorgan sollen in Textform erstattet werden.
- 12 Das Geschäftsführungsorgan und das Aufsichtsorgan sollen jährlich einen Vergütungsbericht analog § 162 AktG erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlichen.

6. Geschäftsführungsorgan

6.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 1 Das Geschäftsführungsorgan leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Es ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsorgans zu führen.
- 2 Das Geschäftsführungsorgan kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Soweit mehrere Personen bestellt wurden, soll das Geschäftsführungsorgan eine/-n Sprecher/-in haben.
- 3 Eine Geschäftsordnung soll die Regeln zur Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Geschäftsführungsorgan, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung regeln. Die Geschäftsordnung soll der Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium unterliegen.
- 4 Das Geschäftsführungsorgan soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Gesellschafter und Aufsichtsorgan sollen darüber entscheiden, wie dieses Prinzip im Zusammenwirken zwischen Geschäftsführungsorgan, Prokuristen/ Prokuristinnen etc. gewahrt wird.
- 5 Das Geschäftsführungsorgan soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.
- 6 Das Geschäftsführungsorgan soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.
- 7 Das Geschäftsführungsorgan soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

6.2 Bestellung und Anstellung

- 1 Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlässt die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und beschließt über die Anstellungsverträge.
- 2 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Geschäftsführungsorgans erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans sollen die Gesellschafterversammlung und das Aufsichtsorgan auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Bei Geschäftsführungsorganen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 4 Die Erstbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung soll für längstens fünf Jahre erfolgen.
- 5 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung einhergehen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die zu erläutern sind, erfolgen.

6.3 Interessenkonflikte

- 1 Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll.
- 2 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3 Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsvorsitz übernehmen und sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsvorsitzmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für

Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Geschäftsführungsorgans stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen.

- 4 Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll Interessenkonflikte unverzüglich dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans und dem/ der Sprecher/-in des Geschäftsführungsorgans offenlegen und die anderen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans hierüber informieren. Jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 5 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.
- 6 Wesentliche Geschäfte des Unternehmens mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 7 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans werden nicht gewährt.

6.4 Vergütung

- 1 Soweit in der Unternehmenssatzung nicht anders bestimmt soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans festlegen. Das Aufsichtsorgan soll der Gesellschafterversammlung seine Vorschläge unterbreiten. Die Gesellschafterversammlung soll das Vergütungssystem für das Geschäftsführungsorgan beschließen und regelmäßig überprüfen.
- 2 Es kann für den spezifischen Unternehmens- und Entscheidungskontext geprüft werden, ob die Vergütung eines Mitglieds des Geschäftsführungsorgans neben fixen auch variable Bestandteile enthalten soll. Soweit die Vergütung variable Bestandteile enthalten soll, sollen diese auch über eine angemessene Anzahl von Kennzahlen bzgl. des öffentlichen Auftrags der Unternehmenstätigkeit bemessen werden.

- 3 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sein. Die Vergütung im Vergleichsumfeld soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen sowie sonstigen Leistungen wie z.B. der Gestellung eines Dienstwagens berücksichtigt werden. Kriterien für die Angemessenheit variabler Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds des Geschäftsführungsorgans und die Leistung des Geschäftsführungsorgans als Gesamtorgan sein.
- 4 Soweit eine Entscheidung für variable Vergütungsbestandteile getroffen wurde, sollen diese einmalige sowie / oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile Rechnung getragen werden.
- 5 Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Aufsichtsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 6 Das Aufsichtsorgan soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll es auf deren Unabhängigkeit vom Geschäftsführungsorgan bzw. vom Unternehmen achten.
- 7 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

- 8 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

6.5 Haftung

- 1 Schließt das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für das Geschäftsführungsorgan ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen.
- 2 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

7.1 Risikomanagement und interne Revision

- 1 Das Geschäftsführungsorgan soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen der Unternehmensgröße entsprechenden internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen sorgen.
- 2 Das Geschäftsführungsorgan soll dem Aufsichtsorgan regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems berichten.
- 3 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.

7.2 Integritäts- und Compliance-Management

- 1 Das Geschäftsführungsorgan hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch das Unternehmen hinzuwirken (Compliance).
- 2 In Abhängigkeit von der Größe und der Risikoexposition des Unternehmens soll das Geschäftsführungsorgan die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit in der Folge ein Integritäts- und Compliance-Management-System, das auch Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität und Wertemanagement einschließen soll, eingerichtet wurde, soll das Geschäftsführungsorgan in der Erklärung zur Unternehmensführung erklären, dass ein solches System eingerichtet wurde und betrieben wird und dessen Grundzüge offenlegen. Die für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsorgan oder einem seiner Ausschüsse berichten.
- 3 Das Geschäftsführungsorgan muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Konzernmutter oder einem Schwesterunternehmen oder an externer Stelle (Ombudsperson) erfolgen. Die

Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen. Die Ombudsperson soll das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen vom Geschäftsführungsorgan aufgestellt und vom Aufsichtsorgan sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Das Aufsichtsorgan soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 2 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass in der Unternehmenssatzung verankert wird, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- 3 Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist. Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.
- 4 Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- 5 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 6 Für jedes Mitglied des Geschäftsführungsorgans soll die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied des Geschäftsführungsorgans für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 7 Für jedes Mitglied des Aufsichtsorgans sollen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gezahlte Vergütung personenbezogen, jeweils einzeln aufgliedert nach

Einzelbestandteilen, und / oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht veröffentlicht werden. Bei der Bestellung soll die für die Bestellung zuständige Stelle für eine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

- 8 Das Aufsichtsorgan soll analog zu § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsorgans an den Gesellschafter über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorgan und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsorgans berichten.

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

9.1 Abschlussprüfung

- 1 Die Gesellschafterversammlung wählt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, soweit die Unternehmenssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Aufsichtsorgan erteilt dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Das Aufsichtsorgan soll prüfen, ob der Prüfungsauftrag in Bezug auf das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen ergänzt wird. Die Gebietskörperschaft macht als Gesellschafterin dabei von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch und erweitert den Prüfauftrag entsprechend.
- 2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Aufsichtsorgan eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleiterinnen/ Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 3 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass die/ der Vorsitzende des Aufsichtsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 4 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.
- 5 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.

- 6 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können. Soweit das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag erhält, sollen die Prüfungsleiter/-innen ausgetauscht werden.
- 7 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen der Beteiligungsverwaltung, dem/ der Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsorgans bzw. des Prüfungsausschusses und den Geschäftsführungsorganen der Unternehmen besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch das Aufsichtsorgan zur Berücksichtigung empfohlen werden.
- 8 Das Aufsichtsorgan soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Austausch stehen und vereinbaren, dass dieses dem Prüfungsausschuss über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 9 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 10 Das Aufsichtsorgan soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsausschuss informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 11 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll das Geschäftsführungsorgan diesen der Beteiligungsverwaltung vor der Sitzung des Aufsichtsorgans zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zuleiten. Dies ist in der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens zu vereinbaren.
- 12 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eingehalten werden.

9.2 Öffentliche Finanzkontrolle

- 1 Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der sog. Betätigungsprüfung die Wahrnehmung der Gesellschafterrolle durch die öffentliche Hand.
- 2 Gehört dem Rhein-Sieg-Kreis – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes in der Unternehmenssatzung verankert werden.
- 3 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen dem Rhein-Sieg-Kreis die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihm zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsorgans entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.
- 4 Die Beteiligungsverwaltung hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Unternehmenssatzung und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.
- 5 Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.

Anlage I: Abkürzungsverzeichnis und Gesetzesverzeichnis

AktGAktiengesetz (Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2446))

D-PCGMDeutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

GmbHGGesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
(Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446))

HGB.....Handelsgesetzbuch (Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1002))

HGrGHaushaltsgrundsätzegesetz (Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122))

IAS.....International Accounting Standards

IASB.....International Accounting Standards Board

IDW PSPrüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
e.V.

IFRSInternational Financial Reporting Standards

MitbestGMitbestimmungsgesetz (Fassung vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642))

PCGKPublic Corporate Governance Kodex

SDGs.....Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen